

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2024 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 02/2023 und Nr. 03/2023 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

I.

Hiermit hebe ich die am 13.12.2023 und am 15.12.2023 erlassenen tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 02/2023 und Nr. 03/2023 und somit die Festlegung der Sperrzonen und die damit verbundenen Schutzmaßregelungen auf.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **15.01.2024** um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. I:

In der Stadt Versmold - Kreis Gütersloh - ist am 12.12.2023 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI*, umgangssprachlich Geflügelpest) bei Geflügel amtlich festgestellt worden. Am 14.12.2023 ist in der Stadt Versmold - Kreis Gütersloh - ein weiterer Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza festgestellt worden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden. Bei den vorliegenden Ausbrüchen ragten lediglich die Überwachungszone in den Landkreis Osnabrück hinein.

Nach Ablauf der Mindestfrist von 30 Tagen kann ich die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Sperrzonen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang XI aufheben. Die Überprüfungen in anderen Geflügelhaltungen ergaben, dass keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest festzustellen sind. Daher entfällt der Grund für die Aufrechterhaltung der Sperrzonen und die für diese Zonen festgelegten Schutzmaßregelungen.

Der Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Ich habe die Allgemeinverfügungen erlassen und hebe nunmehr die Sperrzonen auf.

Zu Nr. II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit der Verfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 12.01.2024
Im Auftrag

Gez.
Dr. Fritze
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung

in der jeweils gültigen Fassung